

**Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Satzung über die Struktur der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach (Feuerwehrstruktursatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 20.06.2023 die Satzung über die Struktur der Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die verbindliche und gleichberechtigte Gemeinschaft von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach zum Zwecke der Abwehr von Gefahren im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) für die Stadt Bergisch Gladbach. Ergänzend zu den landesrechtlichen Vorschriften (unter anderen das BHKG) in der jeweils aktuellen Fassung finden die in dieser Satzung getroffenen Regelungen Anwendung.

§ 2 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

1) Die Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt den Namen „Feuerwehr Bergisch Gladbach“. Die Feuerwehr ist organisatorisch Bestandteil des Fachbereiches 10 „Feuerwehr und Rettungsdienst“.

2) Die Feuerwehr Bergisch Gladbach wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr (Fachbereichsleitung 10) geleitet. Im Stellenbesetzungsverfahren ist die Freiwillige Feuerwehr im Vorfeld durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister anzuhören. Die Stellvertretung im Hauptamt erfolgt durch die stellvertretende Fachbereichsleitung und im Ehrenamt durch eine ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Feuerwehr.

3) Der Rat bestellt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr eine ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Feuerwehr. Die Amtszeit der ehrenamtlichen stellvertretenden Leitung der Feuerwehr beträgt sechs Jahre. Sie muss für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein. Die ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Feuerwehr ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

§ 3 Mitwirkung der ehrenamtlichen Kräfte in der Leitung der Feuerwehr

1) Die ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Feuerwehr vertritt nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) die Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach und der Leitung der Feuerwehr.

2) Die ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Feuerwehr übernimmt auch die Funktion des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr nach dem BHKG.

3) Die ehrenamtliche Stellvertretung nimmt ihre Aufgabe in der Feuerwehr Bergisch Gladbach auf der Führungsebene einer Abteilungsleitung wahr. Sie ist Mitglied in der Leitung der Feuerwehr, im Einsatzführungsdienst der Stufe A und der Abteilungsleitungsbesprechung.

4) Die ehrenamtliche stellvertretende Leitung ist beratendes Mitglied in der Auswahlkommission für die Leitung der Berufsfeuerwehr.

§ 4 Funktionsebenen der Feuerwehr Bergisch Gladbach

Die Funktionsebenen der Feuerwehr Bergisch Gladbach werden wie folgt festgelegt:

- der Leitung der Feuerwehr bestehend aus der hauptamtlichen Leitung (Fachbereichsleitung), deren hauptamtlichen Stellvertretung (stellvertretende Leitung des Fachbereiches) und der ehrenamtlichen Stellvertretung;
- den Abteilungsleitungen;
- den Zugführungen bestehend aus den Wachleitungen und den Einheitsführungen;
- den Arbeits- und Projektgruppen, die sich nach dem Bedarfsträger aus Personen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr zusammensetzen.

Haupt- und stellvertretende ehrenamtliche Leitung vertreten gemeinsam die Belange der Feuerwehr in Rat und Verwaltung.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wird in einer gesonderten Satzung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach festgelegt.

§ 6 Sterbekasse des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr eine Zuwendung in Form der Sterbekasse.

§ 7 Satzungsänderungen

Beschlussvorlagen zur Änderung dieser Satzung bedürfen der gemeinsamen Unterschrift der hauptamtlichen Leitung und der stellvertretenden ehrenamtlichen Leitung der Feuerwehr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 21.06.2023

Frank Stein
Bürgermeister